

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.12.2022

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschlüsse 2021-II-14 und 2021-II-15)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I - IV	I - IV
3.	3 : 2 / 4	3 : 2 / 4
4.	15 / 16	15 / 16

RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

STAND
1. DEZEMBER 2022

RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG

(RheinSchPV)

1995

STAND 1. DEZEMBER 2022

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§§	Seite
1.01	Begriffsbestimmungen 1
1.02	Schiffsführer 3
1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord 3 : 1
1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht 4
1.05	Verhalten unter besonderen Umständen 4
1.06	Benutzung der Wasserstraße 4
1.07	Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste 4
1.08	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge 5
1.09	Besetzung des Ruders 6
1.10 ¹	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord 7
1.10a ²	Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord 7
1.11 ²	Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk an Bord 8
1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse 8
1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen 8
1.14	Beschädigung von Anlagen 9
1.15	Verbot von Einbringungen in die Wasserstraße 9
1.16	Rettung und Hilfeleistung 9
1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen 9
1.18	Freimachen des Fahrwassers 10
1.19	Besondere Anweisungen 10
1.20	Überwachung 10
1.21	Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge 10
1.22 ³	Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde 11
1.22a ³	Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt 11
1.23	Erlaubnis besonderer Veranstaltungen 11
1.24	Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze 11
1.25	Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen 11

Kapitel 2

Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

2.01	Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe 13
2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge 14
2.03	Schiffseichung 14

¹ Die Angabe zu § 1.10 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-I-10).

² Die Angabe zu §§ 1.10a und 1.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

³ Die Angabe zu §§ 1.22 und 1.22a wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-15 Nummer 4).

II

§§	Seite
2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	14
2.05 Kennzeichen der Anker	14
2.06 ¹ Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen ...	14 : 1

Kapitel 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I: Allgemeines

3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen	15
3.02 ² Lichter	15
3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel	16
3.04 Zylinder, Bälle und Kegel	16
3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	16
3.06 (ohne Inhalt)	17
3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.	17

Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

3.08 Bezeichnung einzelner fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	17
3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	18
3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	19
3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	20
3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	21
3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	21
3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	22
3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist	23
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt	24
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	24
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	24
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	25

¹ Die Angabe zu § 2.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² Die Angabe zu § 3.02 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-15).

Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

3.20	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	26
3.21	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	26
3.22	Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anliegestelle stillliegen	26
3.23	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen	27
3.24	Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger	27
3.25	Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	27
3.26	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker	29

Abschnitt III: Sonstige Bezeichnung

§§		Seite
3.27	Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden	30
3.28 ¹	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten im Fahrwasser ausführen	30
3.29	Schutz gegen Wellenschlag	30
3.30	Notzeichen	31
3.31	Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten	31
3.32	Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden	31
3.33	Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander	32
3.34 ²	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern	32

Kapitel 4**Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte³****Abschnitt I: Schallzeichen**

4.01	Allgemeines	33
4.02	Gebrauch der Schallzeichen	33
4.03	Verbotene Schallzeichen	34
4.04	Notzeichen	34

Abschnitt II: Sprechfunk

4.05	Sprechfunk	34
------	------------------	----

Abschnitt III: Informations- und Navigationsgeräte²

4.06	Radar	35
4.07 ²	Inland AIS und Inland ECDIS	35

¹ Die Angabe zu § 3.28 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-15).

² Die Angabe zu § 3.34 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

³ Die Angabe zu Überschrift von Kapitel 4, zu Überschrift von Abschnitt III und zu Überschrift von § 4.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2013-II-16).

Kapitel 5

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

§§	Seite
5.01 Schifffahrtszeichen	37
5.02 Bezeichnung der Wasserstraße	37

Kapitel 6

Fahrregeln

Abschnitt I: Allgemeines

6.01 Schnelle Schiffe	39
6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	39
6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	39

Abschnitt II: Begegnen und Überholen

6.03 Allgemeine Grundsätze	40
6.04 Begegnen: Grundregeln	40
6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln	41
6.06 Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander	42
6.07 Begegnen im engen Fahrwasser	42
6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	42
6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen	42
6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge	43
6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	43

Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	44
6.13 Wenden	44
6.14 Verhalten bei der Abfahrt	44
6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes	44
6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	45
6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	45
6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	46
6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen	46
6.20 Vermeidung von Wellenschlag	46
6.21 Zusammenstellung der Verbände	47
6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	47
6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen (Anlage 3, Bilder 50a, 50b, 52)	47

4.¹ Die Fähigkeiten der diensttuenden Mitglieder der Mindestbesatzung nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es den Mitgliedern der Mindestbesatzung verboten, ihren Dienst zu verrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen.

¹ Nummer 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-14).

§ 1.04

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
 - b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
 - c) die Behinderung der Schifffahrt,
 - d) die übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt
- zu vermeiden.

§ 1.05

Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

§ 1.06¹

Benutzung der Wasserstraße

Unbeschadet der §§ 8.08, 9.02 Nr. 10, 10.01, 10.02, 11.01 und 11.02 dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

§ 1.07

Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
- 2.²Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmelage des Fahrzeugs nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden

Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.

Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.

¹ § 1.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

² Nummer 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

KAPITEL 3

BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Abschnitt I. Allgemeines

§ 3.01

Begriffsbestimmungen und Anwendungen (Anlage 3: Bild 1)

1. In diesem Kapitel gelten als
 - a) „Topplicht“ ein weißes starkes Licht, das über einen Horizontbogen von 225° , und zwar von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie, und das nur in diesem Bogen sichtbar ist;
 - b) „Seitenlichter“ an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$, das heißt von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie, und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
 - c) „Hecklicht“ ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° , und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
 - d) „von allen Seiten sichtbares Licht“ ein Licht, das über einen Horizontbogen von 360° sichtbar ist.
2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter zusätzlich bei Tag gesetzt werden.
3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten
 - a) ein Schubverband, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreiten, als ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und
 - b) ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.
4. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Bezeichnungen sind in Anlage 3 abgebildet.

§ 3.02¹

Lichter

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Signalleuchten, ihre Gehäuse und ihr Zubehör müssen den Vorschriften des Artikels 7.05 Nummer 1 ES-TRIN entsprechen.
3. Lichter müssen in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
4. Die Nachtbezeichnung stillliegender, nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht den Nummern 2 und 3 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

¹ § 3.02 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-15).

§ 3.03

Flaggen, Tafeln und Wimpel

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln und Wimpel dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Voraussetzung gilt in jedem Falle als erfüllt
 - bei Flaggen und Tafeln, wenn sie mindestens 1 m hoch und 1 m breit sind,
 - bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

§ 3.04

Zylinder, Bälle und Kegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen mindestens betragen:
 - a) für Zylinder 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser;
 - b) für Bälle 0,60 m im Durchmesser;
 - c) für Kegel 0,60 m in der Höhe und 0,60 m im Durchmesser der Grundfläche;
 - d) für Doppelkegel 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser der Grundfläche.
4. Für Kleinfahrzeuge dürfen entgegen Nummer 3 Signalkörper mit geringeren Abmessungen, die im Verhältnis zur Größe des Kleinfahrzeugs angemessen sind, verwendet werden. Sie müssen jedoch so groß sein, dass sie gut gesehen werden können.

§ 3.05

Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Sichtzeichen führen kann.